

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	21. Sep. 2020
AZ:	SPCO

Alpgenossenschaft Gross-Steg
Postfach 1256
9497 Triesenberg

Ministerium für Inneres Bildung und Umwelt
Frau Regierungsrätin Dominique Hasler
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Triesenberg, 18. September 2020

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme über die geplante Abänderung des Jagdgesetzes. Der Alpausschuss der Alpgenossenschaft Gross-Steg begrüsst die Änderungen und schliesst sich der Stellungnahme des Waldeigentümer-Vereins (WEV) in allen Punkten vollumfänglich an. Gerne nimmt die Alpgenossenschaft die Gelegenheit wahr und geht dabei konkret auf einzelne Punkte ein.

Allgemeines

Die Alpgenossenschaft Gross-Steg begrüsst vor allem die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten im gefährdeten Schutzwald und die Einführung einer staatlichen Wildhut auf gesetzlicher Ebene. Letztere soll die Milizjägerschaft bei der notwendigen Reduktion des Wildbestandes unterstützen. Wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht zutreffend ausführt, ist der Schutz der liechtensteinischen Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlage eine vorrangige Staatsaufgabe. Deshalb muss die Bewahrung des Schutzwaldes höchste Priorität geniessen. Abgesehen davon ist auch das Eigentum der Waldeigentümer zu schützen (Art. 23 WaldG). Wie die Regierung richtig festhält, ist im Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass der Wald vor den Zielsetzungen des Jagdgesetzes Vorrang hat.

Die Gesetzesänderung im Besonderen

- Einführung einer staatlichen Wildhut
Es liegt auf der Hand, dass die Jagdgesellschaften, welche die Abschussvorgaben nicht er-

reichen, durch eine staatliche Wildhut unterstützt werden müssen. Dass diese Unterstützung von staatlicher Seite aus gewährt werden soll, deren Einsatz und Befugnisse gesetzlich geregelt sind, vermeidet Kompetenzkonflikte und Konkurrenzsituationen zwischen staatlicher Wildhut und den einzelnen Jagdgesellschaften. -Die staatliche Wildhut unterstützt nicht nur die Jagdpächter bei ihrer Aufgabe der Schalenwildregulierung, sondern entlastet diese auch in beträchtlichen Umfang von ihrer Verantwortung. Dadurch erhoffen sich die Waldeigentümer einer Entspannung der Gesamtsituation. Vor allem dürfte mit dieser Massnahme das jährliche Feilschen um die Abschusszahlen und die Kritik am Ende einer Jagdperiode ein Ende finden. Es darf zukünftig nicht mehr vorkommen, dass einzelne Jagdgesellschaften die von der Regierung beschlossene Nachjagd verweigern. Ebenso ist für uns klar, dass die eingeführte staatliche Wildhut vom Abteilungsleiter des Bereiches Wald und Landschaft geführt wird.

– Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten

Die Alpengenossenschaft Gross-Steg fordert die Wildfreihaltung oder ein Intensivbejagungsgebiet im Steg schon seit bald einem Jahrzehnt. Am 7. Oktober 2014 stellte die Alpengenossenschaft einen konkreten Antrag an die Regierung, in dem eine Wildfreihaltezone im Gebiet Rüfana/Bärgichöpf gefordert wurde. Das Antwortschreiben vom 29. Oktober 2014 von AltRegierungsrätin Amann-Marxer enthielt unter anderem folgende Aussage: *„In Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt sollen bis zum Ende der laufenden Jagdpachtperiode 2012-2021 Massnahmen für eine nachhaltige Lösung der Verjüngungsprobleme geprüft werden. Hierzu gehört selbstverständlich auch das Ausscheiden von Wildfreihaltezonen“.*

Der Zustand des Waldes im Steg, der nachweislich einer der wichtigsten Schutzwälder im Alpengebiet ist und damit eine sehr hohe Schutzaufgabe für die Bevölkerung und die Strasse nach Malbun wahrnehmen müsste, ist laut diversen Forstlichen Gutachten der letzten Jahrzehnte in einem katastrophalen Zustand.

Im Wildschadengutachten von Frau Frehner - 2017 Schutzwälder Liechtenstein lesen wir: *„Im Gebiet Rüfana/Bärgichöpf ist mit Ausnahme einzelner Schutzzäunen die Verjüngung inakzeptabel.“*

Gross- und Kleinsteg gelangten im März 2017 in Sorge um den Steger Schutzwald in einem offenen Brief an die Regierung. In der Folge konnte sich Regierungsrätin Hasler anlässlich einer Begehung vom Juni 2017 selbst überzeugen. Die Ministerin schrieb damals: *„Es bestehe eine Diskrepanz zwischen dem Auftrag des Waldgesetzes und dem realen Zustand des Schutzwaldes.“*

– Anpassung des Jagdwertes

In Fällen einer Verminderung des Jagdwerts schlägt die Regierung vor, auf die Jagdabgabe zu verzichten und für diesen Zeitraum die Kosten für die Wildschadenverhütungsmassnahmen zu übernehmen. Im neuen Art. 19 h ist dies konkret ausformuliert. Allerdings sind dort nicht nur die Jagdpächter von den Kosten der Wildschadenverhütung zu befreien, sondern konsequenterweise auch die Waldeigentümer. Nach Art. 49 Abs. 2 lit. b JagdG haben die Waldeigentümer 40 % der Wildschadenverhütung zu tragen.

Weitere erforderliche Änderungen des Jagdgesetzes

– Verkleinerung der Mindestgrösse der Jagdreviere

Die Verkleinerung der Mindestgrösse der Jagdreviere auf 300 ha ist ein probates Mittel dazu, zumal sich weniger Eigentümer eines Reviers leichter auf eine Jagdgesellschaft als Pächterin einigen können.

Am 4. Juni 2019 stellten die Gemeinde Triesenberg und die Alpgenossenschaften Gross- und Kleinsteg einen konkreten Antrag für ein Jagdrevier Steg mit entsprechenden Forderungen, die genau in diese Richtung zielen.

– Verminderung des Jagdwertes

Die Jagd ist eine zeitintensive Arbeit. Wie im Vernehmlassungsbericht erläutert, führen die zusätzlichen Einschränkungen und Verpflichtungen durch die Umsetzung des Massnahmenpakets zu einer Verminderung des Jagdwerts der Reviere. Um sowohl die Arbeit der Jagdgesellschaften zu würdigen, als auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Jagdwert allenfalls durch bestimmte Massnahmen vermindert ist, sollten die Jagdgesellschaften auch in finanzieller Hinsicht von einem tief angesetzten Jagdwert profitieren. Dabei soll der Jagdwert bzw. der Pachtschilling individuell, je nach Beeinträchtigung, angepasst werden.

– Verkürzung der Pachtdauer

Die Pachtdauer soll auf vier bis sechs Jahre verkürzt werden, um flexibler auf Veränderungen während der Pachtperiode reagieren zu können. Je nach Situation kann eine kürzere Pachtdauer für beide Vertragsparteien ein Vorteil sein.

– Zustimmung der Pachtverträge durch Waldeigentümer

Für die Waldeigentümer ist es im Sinne eines berechtigten Mitspracherechtes eine Selbstverständlichkeit, wenn eine Bestimmung eingeführt würde, wonach sie den Pachtverträgen ausdrücklich zustimmen müssen, damit diese Gültigkeit erlangen. Auch ein Wechsel von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft während der Pachtdauer muss von den Waldeigentümern in jedem Fall genehmigt werden. Damit wäre sichergestellt, dass diejenigen Pächter im Einsatz sind, die ihre Aufgaben im Sinne der Förderung der Waldverjüngung und im Interesse der Waldeigentümer erfüllen.

– Verjüngung der Jagdpächter

Jagdpächter, die älter als 70 Jahre sind, sollen weiterhin Mitglied in der Jagdgesellschaft bleiben. Sie sollen aber nicht mehr für die erforderliche Mindestanzahl von vier Gesellschaftern in einer Jagdgesellschaft zählen. Das heisst, die Jagdgesellschaft muss in einem solchen Fall einen neuen Jäger aufnehmen. Mit einer solchen Regelung wird beispielsweise im Kanton St. Gallen eine Verjüngung der Jagdpächter gefördert.

– Jagdpächterträge (Art. 20 und 21 Jagdgesetz)

Für die Waldeigentümer ist es im Sinne eines berechtigten Mitspracherechtes eine Selbst-

verständlichkeit, wenn eine Bestimmung eingeführt würde, wonach sie den Pachtverträgen ausdrücklich zustimmen müssen, damit diese Gültigkeit erlangen. Diese Zustimmung kann sich nur auf die Jagdbedingungen und nicht auch auf die Jagdgesellschaften beziehen. Eine solche Regelung macht verständlicherweise nur dann Sinn, wenn die Verpachtung ausserhalb des Einflussbereichs der Waldeigentümer liegt, also entweder durch das Versteigerungs- oder das Losverfahren erfolgt. Allerdings soll ein Wechsel von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft während der Pachtdauer von den Waldeigentümern in jedem Fall genehmigt werden müssen. Damit wäre sichergestellt, dass diejenigen Pächter im Einsatz sind, die ihre Aufgaben im Sinne der Förderung der Waldverjüngung und im Interesse der Waldeigentümer erfüllen.

– Auflösung des Jagdbeirates

Die Alpengenossenschaft teilt die Ansicht des WEV, dass es keines Organs mit Interessenvertretern für die Regelung der Jagd mehr bedarf. Es genügen die Fachkenntnisse des Amtes für Umwelt oder anderer zuständiger Ämter. Die Auflösung des Jagdbeirats bzw. die Streichung dieser Funktion im Jagdgesetz drängt sich deshalb auf.

– Streichung von Art. 33 b Abs. 1, Jagdgesetz

Die Abschaffung einer jährlichen Hageschau nach Weisung des Amtes für Umwelt wird unterstützt.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alpengenossenschaft Gross-Steg